

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 24.01.14

und Antwort des Senats

Betr.: Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten in Hamburg

Mit dem Entwurf der Senatsdrucksache „Vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Hamburg“ intendiert der Senat, die sechs bereits existierenden Überschwemmungsgebiete (ÜSG) in Hamburg um insgesamt elf weitere ÜSG zu ergänzen. Diese sollten zunächst vorläufig gesichert und in einem zweiten Schritt formell festgesetzt werden. Durch diese Maßnahme können Überschwemmungen zwar nicht verhindert, die Schäden infolge von Hochwasserereignissen sollen dadurch allerdings gemindert werden. Gesetzesgrundlage für die Maßnahme bildet das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes, demzufolge die Ermittlung und Festsetzung von ÜSG via Verordnung möglich ist.

Im Bereich der Vier- und Marschlande kommt es bei starken Niederschlägen und lang anhaltenden hohen Wasserständen in der Tideelbe zu kritischen Hochwasserständen, da das Abfließen des Wassers über die Tatenberger Schleuse nicht gewährleistet ist. Mit dem präferierten Bau von drei Schöpfwerken in Altengamme, Zollenspieker und Ochsenwerder sowie dem Umbau der Krapphofschleuse existiert allerdings eine bereits vom LSBG ausgearbeitete Maßnahme, mit welcher Überschwemmungen verhindert werden können. Insoweit bestehen im Hinblick auf Hochwasserereignisse in den Vier- und Marschlanden zwei konkurrierende Lösungsansätze der jeweiligen Fachbehörden BSU und BWVI/LSBG. Das Konzept des BWVI/LSBG zur „Verbesserung des Binnenhochwasserschutzes im Bereich der Vier- und Marschlande“, welches den Bau von Schöpfwerken als entscheidende Maßnahme im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz bewertet, befindet sich seit längerer Zeit in Planung, wird von allen Seiten befürwortet und muss daher auf jeden Fall umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festzusetzen. Die Frist dazu war der 22. Dezember 2013. ÜSG, die noch nicht formell festgesetzt sind, sind vorläufig zu sichern.

ÜSG sind innerhalb von sogenannten Risikogebieten festzusetzen. Bei Risikogebieten handelt es sich um Gebiete, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt worden ist. Die Pflicht zur Ermittlung von Risikogebieten resultiert aus der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL), umgesetzt im WHG in den §§ 74 fortfolgende. Die Ermittlung der Risikogebiete erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Entscheidend ist dabei, ob bestimmte Signifikanzgrenzen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeit überschritten sind. Die Risikobewertung nach HWRM-RL wurde im Dezember 2011

abgeschlossen. Für die Risikogebiete wurden nach den gesetzlichen Vorgaben Gefahren- und Risikokarten bis Dezember 2013 erstellt und im Amtlichen Anzeiger (Nummer 101 vom 20.12.2013) veröffentlicht. Der Gesetzgeber hat im WHG die Frist für die Festsetzung der ÜSG an die Frist der HWRM-RL angepasst. ÜSG sind kein Begriff der HWRM-RL und nur im deutschen Recht verankert. Grund dafür ist, dass es auch vor der HWRM-RL in Deutschland und auch in Hamburg bereits ÜSG gab (in Hamburg sechs ÜSG). ÜSG nach WHG und das nach HWRM-RL zu untersuchende mittlere Hochwasserereignis sind in der Flächenausdehnung identisch und stellen beide ein hundertjährliches Hochwasserereignis dar. ÜSG müssen nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WHG innerhalb der Risikogebiete nach HWRM-RL liegen.

Bei ÜSG handelt es sich um Gebiete, die im Hochwasserfall natürlicherweise von Wasser überschwemmt sind oder durchflossen werden. Es sind diejenigen Gebiete festzusetzen, die im statistischen Mittel alle hundert Jahre von Hochwasser überschwemmt sind. Die Ermittlung der ÜSG erfolgt mittels hydrologischer und hydraulischer Modelle, mit deren Hilfe die Wasserspiegellagen für einen Abfluss berechnet werden, der statistisch einmal in hundert Jahren auftritt. Die Wasserspiegellagen werden in einem weiteren Schritt mit einem digitalen Gelände- beziehungsweise Höhenmodell verschnitten. Die Schnittlinie zwischen der Geländehöhe und der berechneten Wasserspiegellage ergibt die Grenze des ÜSG. Dieses Vorgehen entspricht dem bundesweit anerkannten Stand der Technik, wie er vergleichbar in jedem Bundesland durchgeführt wird. Ein Planungs- oder Ermessensspielraum besteht bei der Berechnung der ÜSG nicht.

Mit der Pflicht zur Festsetzung der ÜSG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Hochwassergefahren zu minimieren und die aus Hochwasserereignissen resultierenden Schäden zu reduzieren. Deshalb zielen die Regelungen des Gesetzgebers auf den Ist-Zustand der Hochwassergefahren und -risiken ab. Die ÜSG sind daher für diejenigen Flächen festzusetzen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem hundertjährigen Ereignis überschwemmt werden. Planungen von zukünftigen Veränderungen jeglicher Art werden bei der Ermittlung der ÜSG-Grenzen nicht berücksichtigt. Alle vorhandenen baulichen Einrichtungen (Gebäude, Düker, Brückendurchlässe und vieles mehr) gehen in die Bemessung ein. Da es im Laufe der Zeit zu natürlichen Veränderungen der Überschwemmungsflächen kommen kann (zum Beispiel durch Klimawandel oder auch Hochwasserschutzmaßnahmen wie Erweiterung von Durchlässen), sind die ÜSG in einem mehrjährigen Abstand regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise unter Mitwirkung des Landesbetriebs Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) wie folgt:

1. *Ist der BSU die Ausarbeitung des BWVI/LSBG zur „Verbesserung des Binnenhochwasserschutzes im Bereich der Vier- und Marschlande“ bekannt?*

Wenn ja, warum wird in den oben genannten Bereichen anstatt der Errichtung von Schöpfwerken die Festsetzung von ÜSG präferiert (bitte nach einzelnen Schöpfwerken/Gebieten aufschlüsseln)?

Wenn nein, warum nicht (auch hier bitte nach einzelnen Schöpfwerken/Gebieten aufschlüsseln)?

Ja. Bei dem Projekt „Verbesserung des Binnenhochwasserschutzes im Bereich der Vier- und Marschlande“ handelt es sich um Überlegungen des LSBG, im Rahmen des von der BSU beauftragten Bauprogramms Hochwasserschutz diesen in den Vier- und Marschlanden zu verbessern. Da es sich noch um Planungen handelt und eine Realisierung noch Jahre dauern wird, spielen sie für die gegenwärtige Ausweisung der ÜSG in diesem Gebiet keine Rolle, siehe Vorbemerkung.

2. *Nach diesseitigem Kenntnisstand werden ÜSG mithilfe eines hydraulischen Modells unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren ermittelt.*
 - a) *Welche Erkenntnisse sind ausschlaggebend, dass insbesondere die Gebiete in den Vier- und Marschlanden nun als ÜSG festgesetzt werden sollen?*

In den Vier- und Marschlanden sind die Obere Bille, die Dove Elbe, die Gose Elbe, die Mittlere Bille und die Brookwetterung als Risikogebiete gemäß HWRM-RL bestimmt worden. Mindestens eine der Signifikanzgrenzen ist jeweils an den oben genannten Gewässern überschritten, sodass es sich um Risikogebiete handelt. Daraus ergibt sich nach der gesetzlichen Vorgabe die Pflicht zur Festsetzung von ÜSG innerhalb dieser Risikogebiete. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- b) *Warum ist die Ermittlung zu keinem früheren Zeitpunkt erfolgt beziehungsweise wann sind die für die Festsetzung notwendigen Ermittlungen aus welchen Gründen erfolgt?*

Die Ermittlung der neuen ÜSG folgte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemeinsam mit der Erstellung der Gefahren- und Risikokarten nach der HWRM-RL und deren Fristen. Die in den Vorbemerkungen beschriebene Vorgehensweise ist aufwendig, sodass die Kartengrundlagen erst in 2013 fertiggestellt werden konnten.

3. *Weshalb bearbeiten die beiden Fachbehörden, augenscheinlich unkoordiniert, den gleichen Sachverhalt mit jeweils unterschiedlichen Arbeitstiteln und Lösungsansätzen (BSU: Überschwemmungsgebiete und BWVI/LSBG: Überflutungsgebiete)?*
4. *Hat es zwischen den beiden Fachbehörden Abstimmungen gegeben?*
Wenn ja, wie stellen sich diese dar?
Wenn nein, warum nicht?

Die BSU und die BWVI arbeiten eng zusammen. Zuständig für die Umsetzung der HWRM-RL und des WHG ist die BSU. Daraus ergibt sich auch die Zuständigkeit der BSU für die Sachverhalte „Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ und „Vier- und Marschlande Binnenentwässerung (Schöpfwerksplanung)“. Mit der Ausführung ist der LSBG durch die BSU beauftragt. Ein Projekt „Überflutungsgebiete“ gibt es in diesem Zusammenhang nicht. Im Übrigen siehe auch Antwort zu 1.

5. *Gibt es seitens des Senats bereits eine Entscheidung, ob die oben genannten Schöpfwerke gebaut werden oder aber die Festsetzung von ÜSG präferiert wird?*
Wenn ja, welche der Maßnahmen soll umgesetzt werden?
Wenn nein, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen und wie werden die beiden Maßnahmen gegeneinander, und aus welchen Gründen, abgewogen?
6. *Sind die Errichtung von Schöpfwerken in Altengamme, Zollenspieker und Ochsenwerder sowie der Umbau der Krapphofschleuse finanziell gesichert?*
Wenn ja, aus welchem Titel soll die Finanzierung erfolgen und in welcher Höhe stehen Mittel für die einzelnen Schöpfwerke zur Verfügung? Wenn keine Finanzierung gewährleistet ist, warum nicht?
7. *Gibt es einen Zeitplan für die Errichtung der Schöpfwerke?*
Wenn ja, wie gestaltet sich dieser?
Wenn nein, warum nicht?

Die Planungen zu den Schöpfwerken in den Vier- und Marschlanden laufen noch. Eine Entscheidung, ob und welche Schöpfwerke in welcher Größe gebaut werden, ist noch nicht gefallen. Im Übrigen würde der Schöpfwerksbau den üblichen Genehmigungsverfahren (zum Beispiel Planfeststellung) unterliegen. Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet.

Ebenso liegt noch keine Haushaltsunterlage gemäß Landeshaushaltsordnung vor. Eine etwaige Finanzierung würde im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms aus dem Titel 6700.746.01 erfolgen.

Geplant ist, dass zunächst das Schöpfwerk an der oberen Dove Elbe neu errichtet wird. In Abhängigkeit vom Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wäre der Baubeginn frühestens 2016 möglich. Die Krapphofschleuse, das Schöpfwerk Zollenspieker und das Schöpfwerk Neudorf würden anschließend gebaut werden.